

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) (Nds. GVBl. 2007, S. 41), des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL 2010, S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren betragen mindestens 14 v. H. und höchstens 52 v. H. der für die Kostendeckung der Tageseinrichtungen erforderlichen Gebühr und werden nach dem monatlichen Einkommen des/der Gebührenpflichtigen und der zu deren/dessen Haushalt gehörenden Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt festgesetzt. Der Rat entscheidet alljährlich darüber, ob und ggf. in welchem Umfang die Gebühren an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden.
- (2) Zur Festsetzung der maßgeblichen Gebühr werden die, in der Gebührentabelle im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Gebührenpflichtigen

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 102,00 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, jeweils zuzüglich aller Einkünfte, z.B. Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer, etc. abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Unterhaltszahlungen an andere, der Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und 1/12 der Steuerbegünstigung gemäß § 10 e EStG.

Die Einkommens- und Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Gebührenpflichtigen erklären ihr monatliches Einkommen bei der Anmeldung, im Übrigen bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) und haben auf Anforderung die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (4) Für den Fall, dass die Erklärungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Gebühreneinstufung nach der Einkommensgruppe VII.
Ergibt eine Überprüfung ein abweichendes maßgebliches Monatseinkommen, wird die Gebühreneinstufung nach der höchsten Einkommensgruppe rückwirkend vorgenommen.

- (5) Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs des Kindergartens, Hortes oder Spielkreises. Erhebungszeitraum der Gebühr ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.
- (6) Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während des laufenden Veranlagungszeitraumes um mehr als 15 v. H., so sind die Gebührenpflichtigen im Fall einer Erhöhung verpflichtet und im Fall einer Verminderung berechtigt, die Gebühren neu festsetzen zu lassen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Besuchen gebührenpflichtige Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind.
- (8) Für eine in der Tageseinrichtung vereinbarte Verpflegung sind die Gesteungskosten zu erstatten.
- (9) Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, wird für diesen Monat die Benutzungsgebühr nicht erhoben.
- (10) Die Gebühren sind jeweils zum Ende eines jeden Monats an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.
- (11) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen während eines laufenden Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.
Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung.
- (12) Gebührenpflichtig sind Eltern, soweit sie nicht dauernd getrennt leben bzw. alleinerziehende Elternteile. Zu den Eltern im Sinne von Satz 1 gehört auch der Ehepartner der/des Sorgeberechtigten oder der mit dieser/diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.
Im Übrigen sind diejenigen gebührenpflichtig, die die Betreuung des Kindes veranlassen haben.
- (13) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (14) In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 06. 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung gewährt, werden die Gebührenpflichtigen von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt.
- (15) Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für alle Betreuungsformen von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 10.09.2001 außer Kraft.

Rinteln, den 02.12.2013

Buchholz
Bürgermeister

Anlage

„Gebührentabelle für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rinteln“

gültig für die Zeit ab 01.09.2014

Staffelung der Gebühren

EK-GR	<u>Einkommensgrenze für Haushalte mit</u>							<u>Gebührensatz*</u> x betreuende Stundenzahl
		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	7 Pers. €	
I	bis	1.300,--	1.600,--	1.900,--	2.200,--	2.500,--	2.800,--	5,81 Euro
II	bis	1.700,--	2.000,--	2.300,--	2.600,--	2.900,--	3.200,--	10,70 Euro
III	bis	2.100,--	2.400,--	2.700,--	3.000,--	3.300,--	3.600,--	15,60 Euro
IV	bis	2.500,--	2.800,--	3.100,--	3.400,--	3.700,--	4.000,--	20,49 Euro
V	bis	2.900,--	3.200,--	3.500,--	3.800,--	4.100,--	4.400,--	25,39 Euro
VI	bis	3.300,--	3.600,--	3.900,--	4.200,--	4.500,--	4.800,--	30,28 Euro
VII	ab	3.300,01	3.600,01	3.900,01	4.200,01	4.500,01	4.800,01	35,18 Euro

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den von der Stadt Rinteln festgelegten Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung (Stundensatz x Betreuungsstunden pro Tag).

* Bitte beachten Sie, dass Sonderöffnungszeiten zusätzlich berechnet werden.